VERORDNUNG (EWG) Nr. 3003/81 DES RATES

vom 19. Oktober 1981

zur Änderung — hinsichtlich der Ernte 1981 — der Verordnung (EWG) Nr. 1724/80 zur Festlegung der Grundregeln betreffend die Sondermaßnahmen für Sojabohnen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1614/79 des Rates vom 24. Juli 1979 über Sondermaßnahmen für Sojabohnen (1), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4 und Artikel 3 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1724/80 (2), in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1781/81 (3), muß der erste Käufer von Sojabohnen vor dem 15. August 1981 einen mit dem Erzeuger geschlossenen Vertrag einreichen. Da sich diese Frist in der Praxis als zu kurz erwiesen hat, ist es erforderlich, sie bis zum 15. September 1981 zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1724/80 wird das Datum „15. August 1981" durch das Datum „15. September 1981" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 19. Oktober 1981.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. WALKER

(1) ABl. Nr. L 190 vom 28. 7. 1979, S. 8.
(2) ABl. Nr. L 170 vom 3. 7. 1980, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 176 vom 1. 7. 1981, S. 8.